

Satzung

über die Einbeziehung eines Teiles des Wirtschaftsweges Flur 10 Nr. 65 in der Gemarkung Gückingen vom 25.09.1989

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.1988 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) hat der Gemeinderat am 29.05.1989 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 20.09.1989 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Gückingen, Flur 10 Flurstück 65, von der K 27 (Langstraße) bis zur Straße Königstein (Feldweg, Flur 10 Nr. 66) wird auf eine Länge von ca. 70 m eingezogen.

§ 2

Seine bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gückingen, den 25. September 1989

Kröller
Ortsbürgermeister

Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung vom 25.09.1989 über die Einbeziehung eines Teiles des Wirtschaftsweges Flur 10 Flurstück 65 in der Gemarkung Gückingen vom 30.03.1990

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 01.02.1990 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 22.03.1990 nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Dem § 1 wird folgender Absatz neu angefügt:

„Der Teil des Weges, der eingezogen werden soll, ist im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.09.1989 in Kraft.

Gückingern, den 30.03.1990

Kröller
Ortsbürgermeister